



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 25. November 2024

Öffentliche Sitzung

Anwesend:
Philippe Hunger
Vorsitzender

Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-
Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Claudia Niessen
Bürgermeisterin

Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexander Pons
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin
des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

1) Mitteilungen

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

2) Jahresbericht 2023 über die Verwaltung und Lage der Gemeindeangelegenheiten

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsdekrets, insbesondere Artikel 28;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium anlässlich der Abstimmung über den Haushaltsplan 2025 den von der Stadtverwaltung erstellten Jahresbericht über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten für das Geschäftsjahr 2023 vorlegt;

In Anbetracht, dass der Bericht über das Unterrichtswesen das geschlossene Schuljahr 2023-2024 zum Gegenstand hat, während alle anderen Angaben sich auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 beziehen;

In Anbetracht, dass neben den Zahlen zur allgemeinen Verwaltung Eupens das Dokument einen übersichtlichen Finanzbericht, Daten zum Personal und zum Schulwesen, Interessantes zu den Hoch- und Tiefbauaktivitäten, Wissenswertes über Städtebau, Umwelt, Forst- und Landwirtschaft und Tourismus sowie Informationen über das soziale und kulturelle Leben in unserer Stadt enthält;

In Anbetracht, dass dieser Jahresbericht ein detailliertes Bild der Aktivitäten der Stadtverwaltung und somit auch des Lebens in der Stadt zeichnet, die sich wie folgt zusammenfassen:

In 11 Sitzungen des Stadtrats wurden 430 Beschlüsse gefasst, das Gemeindegremium behandelte 3.777 Vorlagen in 48 Sitzungen.

Mit 20.087 eingetragenen Einwohnern und 287 im Warteregister geführten Asylantragstellern am 31. Dezember 2023 ist die Bevölkerung der Stadt mit 20.374 Menschen um 67 Personen gestiegen. In 2023 wurden 3 Geburten in Eupen registriert: da das Entbindungsheim des Krankenhauses geschlossen wurde, werden hier nur noch Hausgeburten beurkundet. Die Zahl der Eheschließungen stieg um rund 13 %.

Im Renten- und Sozialdienst der Stadt wurden weitere 903 digitale Akten angelegt. Die Beratungen erfolgen weiterhin ausschließlich nach Terminvereinbarung. Seit dem 01.06.2023 können Termine online über die Stadtseite gebucht werden, wobei der Großteil nach wie vor telefonisch vergeben wird. Für die Unterstädter Bürger werden ebenfalls Termine im „Aunderstädter“ angeboten, jedoch mit geringer



Nachfrage. Zusätzlich werden viele Anfragen per Telefon, E-Mail oder Post beantwortet.

Im Jahr 2023 bestand die Arbeit in der Noteinsatzplanung vor allem aus der Überwachung und Begleitung etablierter Prozesse, wie der Bearbeitung von CELEX-Berichten bei starken Niederschlägen. Am 26. Januar wurde der Krankenhausnotfallplan des Sankt-Nikolaus-Hospitals positiv begutachtet. Ein Brand im Hohen Venn am 29. Mai führte zur Auslösung einer provinziellen Krisenphase, die insbesondere durch Kommunikationsunterstützung begleitet wurde. Weitere Maßnahmen umfassten die Erneuerung der Konvention für ein Krisen-Contact-Center.

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasste eine Vielzahl von Maßnahmen, um die Bürgerinnen und Bürger über relevante Themen und Projekte zu informieren. Eupen erleben erschien auch im Jahr 2023 5 Mal. Zudem wurden 107 Pressemitteilungen veröffentlicht und 19 Pressekonferenzen durchgeführt. Ergänzend dazu fanden zwei Informationsversammlungen statt, um die Bevölkerung über die Infrastrukturarbeiten zum Wiederaufbau der Unterstadt zu informieren.

Der Vollstreckungsbeamte arbeitet auf Absprache mit den anderen nördlichen Gemeinden der DG in Vollzeit, davon 19 Stunden in Eupen. Bis Jahresende wurden 735 Akten bearbeitet, wovon 610 den ruhenden Verkehr betrafen.

Der Technische Dienst betreute auch im Jahr 2023 zahlreiche Projekte im Hoch- und Tiefbau, in der Energieverwaltung, der Mobilität und der Sicherheit. Folgende Großprojekte wurden im Hochbau bearbeitet: die Instandsetzung der Infrastrukturen des Tennisparks Hütte, die Sanierung und der Ausbau des König-Baudouin-Stadions, der Gebäudekomplex Hillstraße, die Schaffung und Einrichtung von Räumlichkeiten im Limburger Weg 2 für die Haushaltsschule, das ÖSHZ und die Lebensmittelbank, die Seniorengemeinschaft Borngasse, das Sportzentrum Stockbergerweg und der Neubau der städtischen Grundschule Kettenis.

Im Tiefbau wurden Projekte in folgenden Bereichen angestoßen oder realisiert: die Erneuerung der Straßenbeläge in der Industriezone, die Instandsetzung der Brücken in der Unterstadt, die Anlage eines urbanen Parks am Scheiblerplatz, das Radverkehrswegenetz „Communes Pilotes Wallonie Cyclable 2020/2021“ sowie der Investitionsplan für aktive Mobilität und Intermodalität.

Im städtischen Bauhof sorgten die Arbeiter und Verwaltungskräfte für den Unterhalt des Wegenetzes und der städtischen Immobilien und Anlagen, für den Betrieb der Wertstoffhöfe, für alle anfallenden Waldarbeiten, den Winterdienst und den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe. Bei Veranstaltungen und Festlichkeiten leistete der Bauhof in insgesamt 1.028 Arbeitsstunden für städtische Veranstaltungen und weitere 3.232 Arbeitsstunden an logistischer Unterstützung bei Veranstaltungen Dritter.

Die Anzahl Städtebaugenehmigungen und -erklärungen fiel im Vergleich zum Vorjahr um rund 8 %.

Die Menge an Haushaltsmüll fiel im Vergleich zum Vorjahr um rund 21,4 kg pro Einwohner. Die Wiederverwertungsrate konnte um 3,5 % gesteigert werden. Die konsequente, sozial ausgerichtete Abfallpolitik der Stadt bot auch in 2023 rund 50



Personen einen gesicherten Arbeitsplatz.

2023 beliefen sich die Mieteinnahmen der Stadt auf 714.913 €, während die Mietausgaben 124.536 € betragen. Die Einnahmen aus Holzverkäufen und Jagdverpachtung beliefen sich auf 414.600 €, die Ausgaben des Forstwesens auf 179.205 €

Ende 2023 waren insgesamt 247 Angestellte und Arbeiter bei der Stadt beschäftigt. Im Schuljahr 2023-2024 besuchten 412 Kinder die städtischen Kindergärten und 770 die kommunalen Primarschulen, während die Haushaltskurse von 356 Schülerinnen und Schülern absolviert wurden. Die Haushaltskurse wurden im Gebäude Heidberg 2 erteilt, da das Gebäude in der Hillstraße seit der Flutkatastrophe nicht mehr nutzbar ist.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Jahresbericht über die Verwaltung und die Lage der Gemeindeangelegenheiten für das Geschäftsjahr 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

3) Generalversammlungen der Interkommunalen: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnungen

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Musikakademie vom 2. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 26. November 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2023-2024 zum 31.08.2024;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2024-2025;
5. Ernennung von neuen Regierungsvertretern im Verwaltungsrat;
6. Ernennung eines neuen Betriebsrevisors;
7. Festlegung der Sitzungsgelder.

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 10. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer strategischen Generalversammlung am Dienstag, dem 26. November 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2024
2. Genehmigung der Bewertung 2024 des strategischen Plans 2023-2025



Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 9. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 26. November 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

1. Bewertung 2024 des strategischen Plans 2023-2025

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 16. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 28. November 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Strategischer Plan
2. Statutarische Änderungen
3. Ernennung des Revisors für die Jahre 2025-2027 und Genehmigung seines Honorars
4. Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 17. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 26. November 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Strategieplan 2023-2025 - Fortschrittsbericht zum 31.08.2024
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 17. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 26. November 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Strategischer Plan 2023-2025 - 2. Auswertung
2. Definitive Ernennung eines Verwalters als Vertreter der Provinz Lüttich
3. Befugnisse

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Intradell vom 17. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 28. November 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

Büro - Zusammensetzung

1. Strategie - Strategieplan 2023-2025 - Anpassung 2025
2. Verwaltungsratsmitglieder - Rücktritte / Ernennungen

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 21. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 27. November 2024 einlädt;



Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Bericht "Schulung"
2. Auswertung des strategischen Plans 2023-2025
3. Befugnisse

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 21. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 28. November 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Beurteilung des Strategieplans 2023 - 2024 - 2025
2. Budgetvorschläge für das Jahr 2025: Prüfung und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA Holding vom 24. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 27. November 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Allgemeine Präsentation der Unternehmensgruppestrategie
2. Verschiedenes

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. die Tagesordnungen der Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, AIDE, FINOST, ORES Assets, SPI, Enodia, Intradell, RESA, Neomansio und RESA Holding zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten dieser Tagesordnung zu geben;
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;
3. einen Auszug des gegenwärtigen Beschlusses den jeweiligen Gemeindevertretern sowie der betroffenen Interkommunalen zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**4) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses betreffend die Abänderung der
Arbeitsordnung des ÖSHZ**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8.



Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 12. September 2024 womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 4. September 2024 über die Abänderung der Arbeitsordnung des ÖSHZ, übermittelt, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;

In Erwägung, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 28. März 2024 die Arbeitsordnung des ÖSHZ genehmigt hat;

In Erwägung, dass in der Arbeitsordnung nachfolgende Anpassungen notwendig sind;

1. Einfügen von Arbeitszeitschienen
2. Aktualisierung der Funktionsbeschreibung
3. Aktualisierung der Home-Office Regelung
4. Anpassung der Regelungen bezüglich Weiterbildung
5. Erfassung von Umziehzeiten im WPZS als Arbeitszeit
6. Verpflichtung für das WPZS-Personal ein Führungszeugnis vorzulegen
7. Einfügen von Regelungen betreffend Krankheit:
 - Frist zum Einreichen von Attesten
 - Arztbesuche während der Arbeitszeit
 - Krankheit während des Jahresurlaubs
 - Krankheitstage ohne ärztliches Attest

In Erwägung, dass das ständige Präsidium in seiner Sitzung vom 29. Juli 2024 die Änderungen der Arbeitsordnung befürwortet hat;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Beratungsausschusses Stadt-ÖSHZ und des Verhandlungsausschusses für das Personal Stadt und ÖSHZ vom 26. August 2024;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 4. September 2024 über die Änderung der Arbeitsordnung des ÖSHZ zu billigen.

5) ÖSHZ: Billigung des Beschlusses betreffend die Abänderung des Besoldungsstatuts für die Verwaltung und die Sozialdienste des ÖSHZ

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 9. Oktober 2024 womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 8. Oktober 2024 über die Abänderung des Besoldungsstatuts für die Verwaltung und die Sozialdienste des ÖSHZ, der dem Stadtrat zur Billigung zu unterbreiten ist;

In Erwägung, dass Artikel 42 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ ein



gemeinsames Statut mit der Stadtverwaltung vorsieht;

In Erwägung, dass beide Behörden bisher getrennte Texte haben;

In Erwägung, dass

- mit Beschluss vom 27. März 2024 für das spezifische Personal des Mosaik-Zentrums,
- mit Beschluss vom 24. April 2024 für das spezifische Personal des Wohn- und Pflegehegezentrum für Senioren – Sankt Joseph
- mit Beschluss vom 12. Juni 2024 für das 60§7-Personal des ÖSHZ

jeweils ein eigenes Besoldungsstatuts eingeführt wurde;

In Erwägung, dass der verbliebene Text, der sich ausschließlich auf gemeinsame Funktionen mit der Stadt bezieht, angepasst und koordiniert werden soll;

In Erwägung, dass eine Anpassung folgender Artikel der Besoldungsstatute für das Personal des WPZS Sankt Joseph und des Mosaik-Zentrums notwendig ist:

- Diplomzulage,
- außerordentliche Leistungen,
- Beerdigungskosten im Sterbefall während der Dienstzeit,
- Zulagen für gefährliche, gesundheitsgefährdende oder lästige Arbeiten;

In Erwägung, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2024 die Abänderung des Besoldungsstatuts für die Verwaltung und die Sozialdienste des ÖSHZ genehmigt hat;

In Erwägung, dass das ständige Präsidium die Änderungen befürwortet hat;

Aufgrund des positiven Gutachtens des Beratungsausschusses Stadt-ÖSHZ und des Verhandlungsausschusses für das Personal Stadt und ÖSHZ vom 2. Oktober 2024;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Beschluss des Sozialhilferates vom 8. Oktober 2024 betreffend:

- die Koordinierung des Besoldungsstatuts für die Verwaltung und Sozialdienste,
- die jeweiligen Ergänzungen der Besoldungsstatute für das Personal des WPZS Sankt Joseph und des Mosaik-Zentrums

zu billigen.

6) Bericht zur Auswertung der Erfüllung der Aufträge der AGR Tilia

DER STADTRAT,

Aufgrund des durch Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2022 genehmigten Geschäftsführungsvertrags zwischen der Stadt Eupen und der AGR Tilia, insbesondere Artikel 22;

In Erwägung, dass der vorgenannte Artikel vorsieht, dass das Gemeindegremium anhand der durch die AGR Tilia übermittelten Dokumente und Informationen einen Auswertungsbericht über die durch die AGR geführten Handlungen erstellt und dieser anlässlich der jährlichen Haushaltsdebatte behandelt wird;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium für das Tätigkeitsjahr 2023 anhand der



im Geschäftsführungsvertrag festgelegten Indikatoren sich für eine positive Bewertung ausspricht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Bericht zur Auswertung der Erfüllung der Aufträge der AGR Tilia für das Geschäftsjahr 2023 zu verabschieden.

7) Verlegung des Tagungsorts der Stadtratssitzung vom 2. Dezember 2024

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts, Art. 35;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Eupen, verabschiedet in dessen Sitzung vom 26. Juni 2018, insbesondere deren Artikel 7, Abs. 3;

Nach Durchsicht des Gemeindegerechtsbeschlusses vom 12. November 2024 bezüglich der Verlegung des Tagungsortes der Stadtratssitzung vom 2. Dezember 2024;

In Erwägung, dass bei der Einsetzung des neuen Stadtrats erfahrungsgemäß viele Besucher erwartet werden, die nicht im Rathaussaal untergebracht werden können; Dass es sich demnach empfiehlt, den Theatersaal des Wohn- und Pflegezentrums St. Joseph, gelegen Rotenberg 35 in 4700 Eupen, zu benutzen;

b e s c h l i e ß t,
einstimmig,

den Beschluss vom 12. November 2024 des Gemeindegremiums bezüglich der Verlegung des Tagungsorts der Stadtratssitzung vom 2. Dezember 2024 gemäß Art. 7, Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats zu ratifizieren.

8) Bergkapellstraße: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Vorfahrtsregelung an der Verengung Bergkapelle

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr,

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindegerechts;

In Erwägung, dass es sich aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten sowie



aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, auf Höhe der Verengung vor der Bergkapelle, Bergkapellstraße, eine Vorfahrtsregelung einzurichten;
In Erwägung, dass die Verkehrsteilnehmer aus der Judenstraße kommend Vorfahrt haben werden;
In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung einer Vorfahrtsregelung auf Höhe der Bergkapelle, Bergkapellstraße, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Auf Höhe der Bergkapelle, Bergkapellstraße, wird eine Vorfahrtsregelung eingerichtet. Die Verkehrsteilnehmer aus der Judenstraße kommend werden Vorfahrt haben, die Verkehrsteilnehmer aus Richtung Olengraben kommend, werden Vorfahrt gewähren müssen.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ B19 und B21 an den dafür vorgesehenen Stellen, gemäß Artikel 67.3 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr und die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde beim Öffentlichen Dienst der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

9) Rathausplatz: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend das Anbringen von Klappschildern zum Einrichten eines Park- und Halteverbots außer Reisebusse

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr,
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;
Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;



Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, ein Park- und Halteverbot außer für Busse auf einer Länge von 30 Metern auf dem Parkstreifen vor dem Anwesen Rathausplatz 4-12 einzurichten für die Zeiträume, an denen Reisebusse beim Tourist Info Eupen angemeldet sind;

In Erwägung, dass diese Maßnahme in Form von Klappschildern verdeutlicht werden soll, die nur anlässlich von solchen Reservierungen für Reisebusse mindestens 48 Stunden im Voraus aufgedeckt und mit dem entsprechenden Datum versehen werden;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Anbringen von Klappschildern zur Einrichtung eines Park- und Halteverbots auf einer Länge von 30 Metern auf dem Parkstreifen vor den Anwesen Rathausplatz 4-12 zwecks punktueller Reservierung dieser Fläche für angemeldete Reisebusse zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Auf dem Parkstreifen vor den Anwesen Rathausplatz 4-12 wird auf einer Länge von 30 Metern ein zeitweiliges Park- und Halteverbot zwecks punktueller Reservierung der Fläche für angemeldete Reisebusse eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E3, versehen mit den Zusatzschildern Xa und Xb sowie einem freien Feld zum Eintragen des Datums, in Form von Klappschildern an den in Frage kommenden Stellen. Diese Schilder werden 48 Stunden im Voraus aufgeklappt. Außerhalb der Reservierungen für Busse bleiben diese Schilder zugeklappt, gemäß Artikel 70 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr und die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde beim Öffentlichen Dienst der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

10) Limburger Weg 2, Anschaffung einer Strom- bzw. Niederspannungskabine: Genehmigung des Vergabeverfahrens



DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
In Erwägung, dass die Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturvorhabens „Limburger Weg 2: Aus- und Umbau des Gebäudes zwecks Unterbringung der Haushaltsschule, des ÖSHZ sowie der Lebensmittelbank“ abgeschlossen wurden;
In Erwägung, dass die entsprechenden Räumlichkeiten somit auch ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurden;
In Erwägung, dass diese neue Infrastruktur eine zuverlässige Stromversorgung zwecks Gewährleistung der dort eingerichteten modernen Dienste sowie der professionell eingerichteten Haushaltsschule erfordert;
In Erwägung, dass die bestehende Stromkabine auf dem hinteren Gelände Baujahr 1998 ist und die Versorgung des Gebäudes nicht gewährleistet wird;
In Erwägung, dass es sich somit empfiehlt diese Stromkabine durch eine neue Kabine zu ersetzen und bei gleicher Gelegenheit den Standort zur Straße hin zu verlegen;
In Erwägung, dass die hierfür erforderliche Städtebaugenehmigung mit Datum vom 1. Juli 2024 vorliegt;
Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Projektes, das die Anschaffung einer Strom- bzw. Niederspannungskabine zwecks Versorgung des Gebäudes Limburger Weg 2 vorsieht;
In Erwägung, dass sich die entsprechende und durch den Technischen Dienst erstellte Gesamtkostenschätzung auf 30.000 €, einschl. MwSt. beläuft;
In Erwägung, dass sich diese Kosten ausschließlich auf die Kabine beziehen und die technische Ausrüstung bzw. Einrichtung im Anschluss durch und zu Lasten von ORES realisiert wird;
In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 (Belegnummer 9000018223) des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



für das Projekt betreffend die Anschaffung einer Strom- bzw. Niederspannungskabine zwecks Versorgung des Gebäudes Limburger Weg 2 gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 30.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.

11) Stadtgebiet, Projektauftrag Plan Wallonie Cyclable der Wallonischen Region: Neubewertung des Audits der kommunalen Radverkehrspolitik – Genehmigung der Ausgaben / Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 4. November 2024 zur Vergabe des Dienstleistungsauftrags

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
Aufgrund des Projektauftrags PLAN WALLONIE CYCLABLE 2020-2021 der Wallonischen Region;
In Erwägung, dass spätestens nach Abschluss aller PIWACY-Projekte eine Neubewertung des Audits der kommunalen Radverkehrspolitik durchgeführt werden muss. Diese Neubewertung wird vorzugsweise von der Organisation vorgenommen, die das ursprüngliche Audit durchgeführt hat. Der Auditbericht muss der Wallonischen Region unmittelbar nach Erhalt über die Plattform der lokalen Behörden übermittelt werden;
Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. Oktober 2024, mit dem die Liste der anzuschreibenden Studienbüros hinsichtlich der Neubewertung des Audits der kommunalen Radverkehrspolitik im Anschluss an die im Rahmen von PLAN WALLONIE CYCLABLE 2020-2021 durchgeführten Arbeiten – Lose 1, 2 und 3 der Stadt Eupen genehmigt wurde;
In Erwägung, dass die Vergabe dieses Auftrags auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge erfolgt;
In Erwägung, dass folgende Studienbüros angeschrieben wurden zwecks Hinterlegung eines entsprechenden Angebotes:
- AGORA SA, Avenue Van Volxem 79 in 1190 Brüssel;
- ICEDD, Boulevard Frère Orban 4 in 5000 Namur;
- Tractebel Engineering SA, Boulevard Simon Bolivar 34-36 in 1000 Brüssel;
In Erwägung, dass die äußerste Frist für die Hinterlegung von Angeboten auf den 29.



Oktober 2024 um 11.00 Uhr festgelegt war;

In Erwägung, dass folgende Büros ein Angebot eingereicht haben:

1. Tractebel Engineering SA, Boulevard Simon Bolivar 34-36 in 1000 Brüssel;

In Erwägung der vom Lastenheft abverlangten administrativen Unterlagen:

- Unterlage 1: Angebotsformular, vollständig ausgefüllt und unterschrieben;

- Unterlage 2: Leistungsverzeichnis/Preisbordereau, vollständig ausgefüllt und unterschrieben;

- Unterlage 3: Bescheinigung der Berufshaftpflichtversicherung;

In Erwägung der Resultate der Überprüfung des Bieters auf Form und Inhalt des Angebots:

Name des Bieters	Unterlage1	Unterlage2	Unterlage3
1. Tractebel Engineering SA	Konform	Konform	Konform

In Erwägung, dass der vorgenannte Bieter ein auf administrativer Ebene konformes Angebot eingereicht hat;

In Erwägung der im Lastenheft festgelegten Auswahlkriterien (qualitative Auswahl):

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters: nicht anwendbar;

Technische/berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters: 1. Liste der wichtigsten Dienstleistungen zur Neubewertung der kommunalen Radverkehrspolitik, die in den letzten drei Jahren in ähnlicher Weise erbracht wurden, mit Angabe des Betrags, des Datums und des öffentlichen Auftraggebers. Die Dienstleistungen mussten durch Bescheinigungen nachgewiesen werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt oder gegengezeichnet wurden, oder, falls dies nicht möglich ist, einfach durch eine Erklärung des Dienstleisters – Mindestanforderungen: mindestens 3 ähnliche Dienstleistungen für verschiedene öffentliche Auftraggeber mit einem Mindestwert von 10.000,00 € einschließlich MwSt., und 2. Angabe der Studien- und/oder Berufsbezeichnungen des Dienstleisters oder der Führungskräfte des Unternehmens, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, sowie der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Person(en);

In Erwägung der Resultate der Überprüfung des Bieters hinsichtlich der Auswahlkriterien (qualitative Auswahl):

Name des Bieters	Referenzen	Studien-/Berufsnachweise
1. Tractebel Engineering SA	Konform	Konform

In Erwägung, dass der vorgenannte Bieter für die weiteren Analysen ausgewählt werden kann, da er alle Auswahlkriterien erfüllt. Das Angebot des ausgewählten Bieters wurde im Hinblick auf seine Regelmäßigkeit geprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass das eingereichte Angebot keine Unregelmäßigkeiten aufweist und daher ordnungsgemäß ist;

In Erwägung, dass das ordnungsgemäße Angebot des ausgewählten Bieters gemäß den im Lastenheft festgelegten Zuschlagskriterien ausgewertet wurde:

Es wurden keine spezifischen Zuschlagskriterien abverlangt und nach den Verhandlungen wählt der öffentliche Auftraggeber das wirtschaftlich günstigste Angebot aus. Jedoch musste der Bieter eine erläuternde Note von maximal 1 DIN-A4-Seite (nicht doppelseitig) vorlegen, in dem er die Methodik erläutert, mit der der



Auftrag umgesetzt werden soll, und in dem er klar darlegt, wie detailliert die vorgeschlagene Dienstleistung aussehen soll. Diese Überprüfung hat folgendes Resultat ergeben:

Im Rahmen der Beurteilung der angewandten Methodik erhält das Studienbüro Tractebel Engineering SA die maximale Punktzahl;

In Erwägung, dass die Überprüfung der persönlichen Situation des einzigen Bieters Tractebel Engineering SA ergeben hat, dass Tractebel Engineering SA ein ordnungsgemäßes Angebot zum Pauschalbetrag von 20.200,00 € zzgl. 4.242,00 € MwSt. (21 %), also insgesamt 24.442,00 € eingereicht hat;

In Erwägung, dass im Haushalt 2023 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 ein Ausgabekredit in Höhe von 600.000,00 € zur Bestreitung der Kosten „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass die Kosten für das Erstaudit und die Neubewertung des Audits bis zu einem Höchstbetrag von 4 % des bezuschussbaren Anteils der Arbeiten förderfähig ist. Bei Abschluss des Programms reicht der Antragsteller die Rechnung für das Audit und dessen Neubewertung ein zwecks Auszahlung des Betrags bis zur Höhe des verfügbaren Höchstbetrags;

In Erwägung, dass das Angebot des Studienbüros Tractebel Engineering SA den Bestimmungen des auf diesen Auftrag anwendbaren Lastenhefts entspricht und folglich in Betracht gezogen wird für die Auftragsvergabe,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- den Auftrag betreffend die Neubewertung des Audits der kommunalen Radverkehrspolitik der Stadt Eupen im Rahmen des Projektauftrags „Communes pilotes Wallonie cyclable 2020-2021“ an das Studienbüro Tractebel Engineering SA, Boulevard Simon Bolivar 34-36 in 1000 Brüssel, zum Betrag von 20.200,00 € zzgl. 4.242,00 € MwSt. (21 %), also insgesamt 24.442,00 € zu vergeben, und
- den Auditbericht ordnungsgemäß und in der Frist bei der Wallonischen Region über die Plattform der lokalen Behörden einzureichen.

12) Abtretung der Erbpachtrechte an den Immobilien Hostert 14 (Alternative) und den Gebäuden der Kompostanlage Schönefelderweg 238 (BISA) an die V.o.G C.A.B Integra

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 6, 35 und 150;

In Anbetracht, dass die im Dezember 2023 gegründete V.o.G Christliche Arbeiterbewegung Integration, kurz C.A.B Integra, im Wege der Fusion mittels Auflösung ohne Liquidation gemäß Artikel 13.1 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 sowohl das Vermögen als auch die Geschäftstätigkeiten der nachstehenden vier Sozialbetriebe



übernimmt:

- a) Die V.o.G. Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Unternehmensnummer 0414.133.382, mit ihrem Projekt INTEGO: Kreativwerkstatt, Gartenpflege, Viertelhaus ‚Cardijn‘, Wohngemeinschaft;
- b) Die V.o.G. Betrieb zur Integration und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Ausbildung (BISA), Unternehmensnummer 0464.117.185, mit ihrem Integrationsprogramm in der Verarbeitung und Zerkleinerung von Grünabfällen;
- c) Die V.o.G. ALTERNATIVE, Unternehmensnummer 0433.478.845, mit ihrem Sozialintegrationsprogramm in Form eines Näh- und Bügelateliers;
- d) Die V.o.G. ALTERNATIVE DIENSTLEISTUNGSSCHECKS (DLS), Unternehmensnummer 0883.419.976, mit ihrem Sozialintegrationsprogramm in Form von Haushaltshilfen im System der Vergütung durch Dienstleistungsschecks.

In Anbetracht, dass demnach die bestehenden Erbpachtrechte an den Immobilien Hostert 14 (ALTERNATIVE) und den Gebäuden der Kompostanlage Schönefelderweg 238 (BISA) mit ihren Rechten und Pflichten ab dem 1. Januar 2025 auf die V.o.G C.A.B Integra als Rechtsnachfolgerin übergehen sollen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Übertragung der Erbpachtverträge für die Immobilien Hostert 14 und den Gebäuden der Kompostanlage Schönefelderweg 238 von V.o.G. ALTERNATIVE bzw. der V.o.G. Betrieb zur Integration und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Ausbildung (BISA) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zu den bisherigen Konditionen an die V.o.G Christliche Arbeiterbewegung Integration zuzustimmen.

13) Sonderzuschuss an den Kgl. Judo & Ju-jitsu Club Eupen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme des Antrages des Kgl. Judo & Ju-jitsu Club Eupen auf finanzielle Unterstützung anlässlich der Organisation des 20. Euregioturniers am 18. Januar 2025 in der Sporthalle Stockbergerweg Eupen;

In Erwägung, dass das Euregioturnier zum ersten Mal wieder nach den Covid-Jahren sowie der

Hochwasserkatastrophe stattfindet und Vereine aus der Euregio sowie aus Flandern, Luxemburg

und Frankreich eingeladen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:
125€ anlässlich der Organisation des 20. Euregioturniers am 18. Januar 2025 in der Sporthalle Stockbergerweg
vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

14) Sonderzuschuss an die Föderkam VoG

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:
125 € zugunsten der VoG Föderkam Ostbelgien für die Organisation eines Ferien-Musik-Ateliers vom 28. bis 31. Oktober 2024 in der Musikakademie Eupen;
vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

15) Sonderzuschuss an die KTSV Eupen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;
Nach Kenntnisnahme des Antrages der KTSV Eupen, auf Gewährung eines Sonderzuschusses für die Teilnahme am EHF- European Cup der Handball-Damen, der bereits am 5. und 6. Oktober 2024 stattgefunden hat;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:
125 € zu Gunsten der KTSV Eupen für die Teilnahme am EHF- European Cup der Handball-Damen
vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.



16) Evang. Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Renovierung der Friedenskirche

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte,
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
Nach Kenntnisnahme des Antrages vom 05. Juni 2021 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, in der um einen außerordentlichen Zuschuss seitens der Gemeinden zwecks Innenanstrich, Sanierung der Fenster und Anpassung der Elektroinstallation in der Eupener Friedenskirche gebeten wird;
In Erwägung des Stadtratbeschlusses vom 02. Oktober 2023, zwecks Genehmigung des Haushaltsplanes 2024 der Kirchenfabrik und des damit verbundenen außerordentlichen Zuschusses;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens seitens des Verwaltungsrates der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet vom 03. Oktober 2024, aus dem hervorgeht, dass sich die Kosten des Projektes laut Ausschreibung insgesamt auf 260.796,83 EUR belaufen und sich somit der außerordentliche Zuschuss seitens der Stadt Eupen voraussichtlich auf 15.647,81 EUR beläuft;
In Erwägung, dass die evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet um Auszahlung der ersten Tranche in Höhe von 3.414,43 EUR bittet;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Den außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 15.647,81 EUR für das Projekt Innenanstrich und Fenstersanierung der Friedenskirche in Eupen an die evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu genehmigen.

17) KF St. Joseph: Billigung Haushaltsplan 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
Aufgrund des Haushaltsplanes 2025, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Joseph in seiner Sitzung vom 26. August 2024 festgelegt wurde;
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 28. August 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;
In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2024



in Anwendung von Artikel 36 des Dekretes vom 19. Mai 2008 die Fristverlängerung zur Billigung beschlossen hat;

Aufgrund des am 07. Oktober 2024 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2025, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:

In Einnahmen und Ausgaben: 163.494,50 €

Ordentlicher Gemeindegusschuss: 116.494,50 €

Außerordentlicher Gemeindegusschuss: 0,00 €;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat:

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegusschuss: 115.005,17 € anstatt 116.494,50 €;

E.II/16: Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres: 1.512,33 € anstatt 0,00 €;

A.I/7: Abonnement: L'Eglise de Liège: 65,00 € anstatt 55,00 €;

A.II/57: Sabam, Repebel: 68,00 € anstatt 55,00 €

Total Einnahmen/Ausgaben: 163.517,50 € anstatt 163.494,50 €;

Auf Vorschlag des Gemeindegusschuss sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Den Haushaltsplan 2025 der Kirchenfabrik St. Joseph, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen:

In Einnahmen und Ausgaben: 163.517,50 €

Ordentlicher Gemeindegusschuss: 115.005,17 €

Außerordentlicher Gemeindegusschuss: 0,00 €

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat St. Joseph
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

Artikel 3: den Beschluss des Gemeindegusschuss vom 21. Oktober 2024 zur Fristverlängerung zur Billigung oder Ablehnung der Haushaltspläne zu ratifizieren.

18) KF St. Katharina: Billigung Haushaltsplan 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes 2025, der vom Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Katharina in seiner Sitzung vom 19. Juni 2024 festgelegt wurde;



In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 29. Juni 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2024 in Anwendung von Artikel 36 des Dekretes vom 19. Mai 2008 die Fristverlängerung zur Billigung beschlossen hat;

Aufgrund des am 07. Oktober 2024 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2025, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:

In Einnahmen und Ausgaben: 87.172,30 €

Ordentlicher Gemeindegremium: 17.292,92 €

Außerordentlicher Gemeindegremium: 0,00 €;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat:

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegremium: 17.220,92 € anstatt 17.292,92 €;

A.I/7: Abonnement: L'Eglise de Liège: 130,00 € anstatt 120,00 €;

A.I/8b: Andere: Verwaltung kirchliches Kulturerbe: 45,00 €;

A.II/51: Stiftungen, Armenunterstützungen, usw.: 0,00 € anstatt 100,00 €;

A.II/57: Sabam, Repebel: 68,00 € anstatt 60,00 €

Total Einnahmen/Ausgaben: 87.100,30 € anstatt 87.172,30 €;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Den Haushaltsplan 2025 der Kirchenfabrik St. Katharina, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen:

In Einnahmen und Ausgaben: 87.100,30 €

Ordentlicher Gemeindegremium: 17.220,92 €

Außerordentlicher Gemeindegremium: 0,00 €

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat St. Katharina
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

Artikel 3: den Beschluss des Gemeindegremiums vom 21. Oktober 2024 zur Fristverlängerung zur Billigung oder Ablehnung der Haushaltspläne zu ratifizieren.

19) KF St. Nikolaus: Billigung Haushaltsplan 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle



Verwaltung der Kirchenfabriken;
Aufgrund des Haushaltsplanes 2025, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2024 festgelegt wurde;
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am 29. Oktober 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;
Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters;
In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2025, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist:
In Einnahmen und Ausgaben: 398;633,28 €
Ordentlicher Gemeindegusschuss: 184.297,07 €
Außerordentlicher Gemeindegusschuss: 5.000,00 €;
In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und keine Anpassungen vorgenommen hat.
Auf Vorschlag des Gemeindegollégiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Den Haushaltsplan 2025 der Kirchenfabrik St. Nikolaus, der im Einverständnis mit dem Diözesanleiter folgende Beträge aufweist, zu billigen:
In Einnahmen und Ausgaben: 398;633,28 €
Ordentlicher Gemeindegusschuss: 184.297,07 €
Außerordentlicher Gemeindegusschuss: 5.000,00 €;
Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:
- den Kirchenfabrikat St. Nikolaus
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich
Artikel 3: den Beschluss des Gemeindegollégiums vom 21. Oktober 2024 zur Fristverlängerung zur Billigung oder Ablehnung der Haushaltspläne zu ratifizieren.

20) ÖSHZ Eupen: Billigung des 2. Nachtragshaushalts 2024

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegollégiums;
Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976;
In Erwägung, dass zusätzliche Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehen werden müssen um in Dringlichkeit Server zu ersetzen;
Auf Vorschlag des Gemeindegollégiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



die Haushaltsplananpassung Nr. 2 des Ö.S.H.Z. zum Haushaltsplan 2024, der demnach wie folgt abschließt, zu billigen:

Ordentlicher Haushaltsplan:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt	32.691.000 €	32.691.000€	0 €
Kreditabänderungen	0 €	0 €	0 €
Neues Ergebnis	32.691.000 €	32.691.000 €	0 €

Außerordentlicher Haushaltsplan

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo</u>
Ursprungshaushalt	2.019.003 €	2.019.003 €	0 €
Kreditabänderungen	143.281 €	143.281 €	0 €
Neues Ergebnis	2.162.284 €	2.162.284 €	0 €

Der ordentliche städtische Zuschuss bleibt unverändert in Höhe von 3.770.000 €. Ein außerordentlicher Zuschuss seitens der Stadt ist nicht vorgesehen.

21) Kassenprüfung – 3. Quartal 2024 - Kenntnisnahme

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Prüfung der Stadtkasse am 14. Oktober 2024, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 30. September 2024 auf insgesamt 22.697.697,11 € beliefen.

22) Genehmigung des Haushaltsplans 2025 der Stadt

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Nach Kenntnisnahme des Vorschlags des Gemeindegremiums, den Haushaltsplan wie folgt festzulegen:

	Ursprungshaushalt	
Einnahmen		58.602.000
	VE	AE
Ausgaben	65.218.000	66.299.000
zu finanzierender Bruttosaldo		-7.697.000
Kapitaltilgungen und Anleiheaufnahme		2.881.000
zzgl./abzgl. normneutrale Operationen		215.000
zu finanzierender Nettosaldo		-4.601.000

Nach Durchsicht der Mehrjahresplanung sowie der Note zu den dieser Planung zu Grunde liegenden Parametern und der Tabelle der Anleihen;

In Erwägung, dass gemäß dieses Haushaltsplanes sich das laufende Haushaltsergebnis (Organisationsbereich 10) auf -1.689.000 € beläuft, jedoch in der Abrechnung aufgrund von Mehreinnahmen und Minderausgaben mit einem



besseren Ergebnis (-293.000 €) zu rechnen ist;

In Erwägung, dass zur Finanzierung des Investitionshaushaltes in Höhe von 23.315.000 € Anleihen mit einem Gesamtvolumen von 4.325.000 € aufgenommen werden sollen;

In Erwägung, dass das Rechnungsjahr 2023 mit einer Reserve in Höhe von 33.340.000 € abgeschlossen wurde, sich die Bruttosalden der Haushaltsjahre 2024 und 2025 voraussichtlich auf -12.515.000 €, bzw. -7.697.000€ belaufen werden und somit der kumulierte Überschuss 13.127.000 € betragen wird;

In Erwägung, dass dieser Betrag den Vortrag auf das Jahr 2026 in Höhe von 10.225.000 € der Vorschüsse Flut der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Wallonischen Region beinhaltet und sich die bereinigte Reserve somit auf 2.902.000 € belaufen wird;

In Anbetracht, dass betreffend den Haushaltsentwurf eine Konzertierung anlässlich der Sitzung des Direktionsrates vom 6. November 2024 erfolgte;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Anhörung der Interventionen von:

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion):

"Ohne im letzten regulären Stadtrat dieser Legislaturperiode zu sehr ins Detail zu gehen, möchte ich ganz allgemein festhalten, dass die ausscheidende Mehrheit ordentlich und nachhaltig gehaushaltet hat.

Durch viele kleine und große Maßnahmen ist es gelungen, den laufenden Haushalt nicht aus dem Ruder laufen zu lassen.

Auch weil man den Mut aufbrachte, manchmal unangenehme Entscheidungen zu treffen.

Investitionen wurden von der scheidenden Mehrheit mit Augenmaß getätigt, immer mit den Folgekosten und den langfristigen Auswirkungen für den laufenden Haushalt im Blick.

Der Opposition war es in den letzten Jahren oft zu wenig und zu langsam. Oft forderte sie bei günstigen Zinsen mehr Schulden zu machen, umso mehr Projekte in Angriff zu nehmen.

Ganz abgesehen davon, dass die menschlichen Ressourcen eines technischen Dienstes auch bei niedrigen Zinsen endlich sind, hätte jedes weitere Projekt den laufenden Haushalt über Jahre hinweg zusätzlich belastet.

Mit Blick auf die budgetären Herausforderungen der nächsten Jahre wird sich der zukünftige Finanzschöffe im Nachhinein möglicherweise sogar glücklich schätzen, dass die scheidende Mehrheit diesen Forderungen nicht jedes Mal nachgekommen ist. Geld leihen kostet auch Geld. Oder anders gesagt: Generationengerechtigkeit ist auch Gerechtigkeit.

À propos Geld leihen. Die Maßnahmen und Ankündigungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft lassen für die Stadt Eupen und ihre Bürger nicht viel gutes ahnen. Kaum war die neue Eupener Gemeindemehrheit aus der Taufe gehoben, gab es schlechte Nachrichten von ihrem Taufpaten von der Klötzerbahn. Bei der Neuberechnung der Gemeindedotationen, Indexierung und Flutbeihilfen schaut Eupen demnächst in die Röhre.



Das hat ganz konkrete Auswirkungen für die Bürger in ihrem täglichen Leben, die Kultur- und Sportvereine, die Viertelinitiativen, das ÖSHZ, die Schulen.

In einem politischen Kontext in dem immer mehr Probleme auf die Kommunen abgewälzt werden, müssen wir unsere Ausgaben, Sparmaßnahmen und Investitionen mehr denn je auf ihre Zukunftsfähigkeit überprüfen.

In diesem Sinne werden wir uns aus der Opposition heraus auch in Zukunft für eine nachhaltige Finanzpolitik mit Augenmaß einsetzen. Wir wünschen den neuen Verantwortlichen hier guten Mut und danken auch im Namen der ECOLO Fraktion noch einmal den Finanzdirektoren und allen Mitarbeitern der Finanzverwaltung, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der letzten Jahre. "

Ratsmitglied Werner Baumgarten (SP+-Fraktion):

"Zunächst möchte ich mich ausdrücklich bei unserem Finanzdirektor und seinem Team bedanken. Die vorgelegten Unterlagen sind, wie immer, sehr ausführlich und zeigen transparent die finanzielle Lage unserer Stadt auf. Dies ist eine wertvolle Grundlage für die heutige Beratung des Ursprungshaushalts 2025.

Heute stehen wir erneut vor einer wichtigen Aufgabe, denn es gilt, die Weichen für die finanziellen Prioritäten des kommenden Jahres zu stellen. Doch bei einem Blick auf die Zahlen fällt auf, dass wir uns in einer zunehmend schwierigen Situation befinden. Die Ausgaben steigen weiter, während die Einnahmen nicht im gleichen Maße wachsen. Hinzu kommt, dass die Anpassung der Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für unserer Stadt empfindlich weniger Mittel zuspricht – und das, obwohl Eupen eine Zentrumsfunktion erfüllt und damit besondere Anforderungen und Aufgaben stemmen muss.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen wird klar: Die kommenden Jahre erfordern auf allen Ebenen strenge Sparmaßnahmen. Der Rotstift macht auch vor Eupen nicht Halt. Investitionen müssen künftig sorgfältiger geprüft werden, damit wir unsere finanziellen Ressourcen gezielt und sinnvoll einsetzen können.

Umso mehr verwundert es, dass die neue Mehrheit entschieden hat, einen zusätzlichen Schöffenposten zu schaffen. Diese Entscheidung wirft Fragen auf: Warum wird in eine zusätzliche politische Funktion investiert, anstatt dringend benötigte Gelder in Projekte und Dienstleistungen für unsere Bürgerinnen und Bürger zu stecken? Ein Schöffe kostet rund 75.000€/Jahr rekurrent und mehr Arbeit liegt nicht vor. Dies ist insbesondere in Zeiten knapper Kassen schwer nachvollziehbar.

Es ist entscheidend, dass wir als Stadt unserer Verantwortung gerecht werden und den Fokus auf eine nachhaltige Haushaltsführung legen. Dabei sollten wir Prioritäten setzen, die den Menschen in Eupen direkt zugutekommen: sei es durch Investitionen in Infrastruktur, soziale Projekte oder eine Stärkung des Ehrenamts, das einen unverzichtbaren Beitrag für unsere Gemeinschaft leistet.

Ich appelliere daher an uns alle: Lassen Sie uns die finanziellen Herausforderungen gemeinsam angehen, mit Augenmaß, Verantwortung und einem klaren Fokus auf das Wohl unserer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Eupen braucht kluge Entscheidungen, nicht mehr Belastungen und keine Geschenke. Wir werden dem Haushalt zustimmen.



Ich nutze die Gelegenheit mich nach 20 Jahren und 6 Monaten aus der Kommunalpolitik zu verabschieden. Davon war ich 12 Jahre in der Mehrheit und 10 Jahre Schöffe. Es war meine persönliche Entscheidung nicht mehr anzutreten. Ich gehe jetzt in die außerparlamentarische Opposition und freue mich darauf, in Zukunft sagen zu dürfen was ich möchte."

Schöffin Alexandra Barth-Vandenhirtz (SP+-Fraktion):

"Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor ich auf den Haushalt 2025 eingehe, möchte ich mich herzlich bedanken – bei unserem Generaldirektor, dem Finanzdirektor sowie der Verwaltung. Die Vorbereitung der Haushaltsunterlagen, die zahlreichen Dokumente für die wöchentlichen Sitzungen des Gemeindegremiums und die ausführlichen Erklärungen sind das Ergebnis einer vertrauensvollen und guten Zusammenarbeit, für die ich sehr dankbar bin. Allein in 2023 haben wir 3.777 Vorlagen in 48 Sitzungen des Gemeindegremiums behandelt ein beeindruckender Beweis für die Arbeitsintensität und Vielseitigkeit unserer Aufgaben.

Der Haushalt 2025 liegt nun vor uns und umfasst zahlreiche wichtige Projekte, die im kommenden Jahr um- und fortgesetzt werden. Beispiele dafür sind:

- Der weitere Aufbau der Unterstadt wie Hillstraße 1-7,
- Die energieeffiziente Aufrüstung bestehender Gebäude,
- Die Unterstützung des Ehrenamts,
- Die Erneuerung von Infrastrukturen, darunter die Schule in Kettenis oder die Leichtathletikpiste
- Die Pflege und Instandhaltung unserer Straßen.

Ich freue mich besonders darauf, dass 2025 einige Projekte in meinem Zuständigkeitsbereich erfolgreich abgeschlossen werden können:

- Das Wetzlarbad wird Anfang Februar fertiggestellt und kann wiedereröffnet werden. Unsere Kinder und Vereine erhalten endlich die Möglichkeit, wieder regelmäßig schwimmen zu gehen – sei es, um Sicherheit im Wasser zu erlangen, Sport zu treiben oder einfach Spaß zu haben.
- Die Sporthalle am König-Baudouin-Stadion wird voraussichtlich nach den Sommerferien in Betrieb genommen.

Auch kleinere, aber ebenso wichtige Projekte werden realisiert, wie die LED-Umrüstung der Sporthalle Kettenis und der Stadionhalle sowie die offizielle Eröffnung des RED Courts, eines sozialen Projekts des Belgischen Fußballverbands, im Frühjahr.

Die finanzielle Lage der Gemeinde: Der Haushalt 2025 sowie der Mehrjahresplan zeigt deutlich, dass die finanziellen Herausforderungen steigen. Unsere Ausgaben wachsen schneller als die Einnahmen. Besonders die Neuberechnung der Dotationen durch die DG stellt uns vor große Herausforderungen: Eupen, als Stadt mit Zentrumsfunktion, erhält künftig weniger Mittel, muss aber weiterhin gewohnten Leistungen erbringen.

Zum Abschluss noch ein paar persönliche Worte: Fast zwei Jahre lang durfte ich mich für unsere Bürgerinnen und Bürger einsetzen, die Vielfalt unserer Stadt erleben und aktiv an der Gestaltung unserer gemeinsamen Heimat mitwirken. Diese



Zeit war prägend, bereichernd und hat mir gezeigt, wie viel Eupen zu bieten hat."

Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP-Fraktion):

„Zunächst möchte ich mich bedanken bei der Verwaltung, dem Generaldirektor, dem Finanzdirektor und dem ausscheidenden Kollegium für die Erstellung des Haushaltsplan 2025 der Stadt Eupen.

Ich bin mir bewusst, dass es nicht einfach ist einen Haushalt zu erstellen, für dessen Ausführung jemand anderer zuständig sein wird.

Eigentlich wollte ich heute nichts zum Haushalt 2025 sagen. Aufgrund der soeben hier gehörten Aussagen von Herrn Offermann und Herrn Baumgarten kann ich das nicht so stehen lassen.

Ich dachte, der Wahlkampf sei vorbei. Wenn ich jedoch manche hier höre, scheinen wir noch drin zu sein.

Da hier behauptet wird, die alte Mehrheit wäre sorgsam mit dem Geld umgegangen, dann zählt auch dazu, dass die alte Mehrheit in 4 Jahren die Reserven der Stadt von zwölf auf 2,9 Millionen Euro runtergefahren hat. Dies zeige doch, dass Geld ausgegeben worden sei.

Ebenfalls ist es unwahr, dass die Mittel der Hochwasserhilfe gestrichen würden. Hier ist reichlich Geld geflossen und nirgendwo weder die DG, die Wallonische Region, noch der Katastrophenfonds haben Gelder für Eupen gestrichen.

Aussagen über Mehrkosten wie einem sechsten Schöffenposten sollten vorsichtig geäußert werden. Beim Bau des neuen Stadthauses sind 2,5 Mio. Euro Mehrkosten entstanden, welche zu 100% von der Stadt Eupen zu tragen waren. Damit hätte man über 30 Jahre einen Schöffen finanzieren können.

In der Tat jedoch ist das Einfrieren der Gemeindedotation ein Problem, auch für Eupen. Die Sparmaßnahmen treffen alle Gemeinden.

Allerdings wird noch über das Einfrieren der Summe auf dem Niveau von 2023 zu sprechen sein. Das kann so nicht bleiben. Sonst haben wir in ein paar Jahren nicht nur eine Gemeinde wie Kelmis in einer schwierigen Finanzlage, sondern mehrere Kelmis in der DG.

Ich bin froh, dass dieses Thema hier im Stadtrat angesprochen wird. Es muss gehandelt werden. Wir müssen gemeinsam die DG davon überzeugen, dass die Stadt Eupen mehr wert ist als das, was die DG uns in den nächsten Jahren geben möchte.“

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t

**einstimmig, bei 7 Enthaltung(en) (De Bruecker Sally,
Johnen-Pauquet-Nathalie, Keutgen Dr. Elmar, Lennertz Thomas,
Ortmann Joky, Paulus Fabrice, Van Meensel Simen),**

den Haushaltsplan 2025 der Stadt Eupen anzunehmen;

das Gemeindegremium zu ermächtigen, Anleihen in einer maximalen Höhe von 4.325.000 € aufzunehmen;

gegenwärtigen Beschluss im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der



Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu übermitteln.

23) Bewilligung von Subsidien: Subsidienliste 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des durch den Stadtrat am heutigen Tag verabschiedeten Haushaltsplanes 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig, bei 7 Enthaltungen (De Bruecker Sally,
Johnen-Pauquet-Nathalie, Keutgen Dr. Elmar, Lennertz Thomas, Ortmann
Joky, Paulus Fabrice, Van Meensel Simen),

die in der Subsidienliste aufgeführten Beträge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1.545.774 € zu bewilligen.

24) Polizeizone Weser-Göhl: Festlegung der kommunalen Dotation 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des durch den Stadtrat am heutigen Tag verabschiedeten Haushaltsplanes 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

zu Lasten des Haushaltsplanes 2025 die kommunale Dotation für die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von 2.488.652 € festzulegen.

25) Hilfeleistungszone DG: Festlegung der kommunalen Dotation 2025

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des durch den Stadtrat am heutigen Tag verabschiedeten Haushaltsplanes 2025;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



zu Lasten des Haushaltsplanes 2025 die kommunale Dotation für die Zone DG in Höhe von 1.163.066,76 € festzulegen.

26) Steuer auf die Müllentsorgung 2025: Festlegung der Steuer

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 8. März 2023 bezüglich der Müllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

In Erwägung, dass der Stadtrat für das Jahr 2025 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass in 2023 auf Grund der Europäischen Direktive vom 31. Mai 2018 die Getrenntsammlung von Biomüll (vergärbare organische Abfälle der Haushalte) in 20 Liter-Säcken eingeführt worden ist, wobei der Restmüll in 40 Liter-Säcken gesammelt wird;

In Erwägung, dass in 2024 zusätzlich das Müllsackformat von 60 Litern wieder eingeführt worden ist, um den größeren Haushalten entgegen zu kommen;

In Erwägung, dass die Müllentsorgungsdienstleistungen laut den Verträgen einer jährlichen Indexierung unterworfen werden;

In Erwägung, dass die Beiträge für die Interkommunale INTRADEL für das Jahr 2025 deutlich erhöht werden, was Mehrkosten von 55.000,00 € für die Stadt Eupen bedeuten;

In Erwägung, dass der gewährte Sozialzuschuss für sozial schwache Bürger in Höhe von 25% direkt von der Müllsteuer abgezogen wird, wodurch eine Mindereinnahme von etwa 18.000,00 € im Vergleich zu den Vorjahren zu erwarten ist;

In Erwägung, dass der Indexwert 2,86 % beträgt;

In Erwägung, dass es demnach unerlässlich ist, die Müllsteuer anzuheben, um die gesetzliche vorgegebene Mindestdeckung der Kosten zu erzielen;

Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 97 % ergibt:

- Beibehaltung des Preises des 40 Liter-Restmüllsacks von 1,34 €;
- Beibehaltung des Preises des 60 Liter-Restmüllsacks von 2,00 €;
- Beibehaltung des Preises des 20 Liter-Biomüllsacks von 0,67 €;
- Erhöhung der Basissteuersätze (ohne den Wert der Gutscheine) für Haushalte,



- Ferienwohnungen und Betriebe um 4,36 % (Index + 1,5 %);
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehtel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 4. November 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t

**einstimmig, bei 7 Enthaltungen (De Bruecker Sally,
Johnen-Pauquet Nathalie, Keutgen Dr. Elmar, Lennertz Thomas,
Ortmann Joky, Paulus Fabrice, Van Meensel Simen),**

1) die Steuerordnung über die Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte, Zweitwohnungen und Betriebe für das Jahr 2025 wie folgt festzulegen:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2025 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist.

Artikel 2:

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 01. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf so viel Zwölftel der hiernach erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben, bei einer Mindestzeit von 6 Monaten.

Artikel 3:

Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 71,24 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 40L-Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;
- b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 106,22 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 60L-Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;
- c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 128,88 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung



mit 1060L-Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;

- d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 147,34 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 1060L-Restmüll- und 10 Biomüllsäcken;
- e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 85,54 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung bei Verteilung von 4 60L-Restmüll- und 4 Biomüllsäcken.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Den Tagesmüttern, die Ihren Beruf auf dem Eupener Stadtgebiet ausüben, wird auf Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) ein Gutschein für zwei Rollen von jeweils 10 60L-Restmüllsäcken ausgehändigt. Dieser wird zusätzlich und unabhängig zu der unter Artikel 3 Punkt a) bis d) enthaltene Rolle ausgestellt

Artikel 4:

Jeder Haushalt erhält eine Karte für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die Wertstoffhofkarte umfasst außerdem 12 Felder, wobei die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen.

- a) Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird.
- b) Die Steuererstattung beträgt:
 - für Haushalte mit einer Person: 6,47 €;
 - für Haushalte mit zwei Personen: 10,44 €;
 - für Haushalte mit drei Personen: 13,78 €;
 - für Haushalte mit vier und mehr Personen: 16,18 €.
- c) Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet.

Artikel 5:

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit:

- a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind;
- b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;
- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;
- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass



vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

Artikel 6:

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Artikel 7:

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben und/oder in der zentralen Datenbank für Unternehmen (ZBU) aufgeführt werden, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben.

Artikel 8:

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:

- a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 113,44 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird.
- b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Artikel 9:

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit:

- a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;
- b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigem Ausschank;
- c) die Unternehmen, welche für die Entsorgung des Restmülls eine andere legale Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) während des Steuerjahres belegen können;
- d) die nebenberuflichen Selbständigen, die eine für das Steuerjahr gültige Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse vorlegen können.

Artikel 10:

Es handelt sich bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Artikel 11:

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine



Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 12:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen:

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2025 eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.

Artikel 2:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- a) 1,34 € pro Restmüllsack (Inhalt: 40L).
Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten;
- b) 2,00 € pro Restmüllsack (Inhalt: 60L).
Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten;
- c) 0,67 € pro Biomüllsack (Inhalt: 20L).
Die Biomüllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten.

Artikel 3:

Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen beziehen.

Artikel 4:

Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

27) Steuer auf die Müllentsorgung 2025: Deckung der Kosten

DER STADTRAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums;
Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 8. März 2023 bezüglich der Müllwirtschaft;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;



In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

In Erwägung, dass der Stadtrat für das Jahr 2025 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass in 2023 auf Grund der Europäischen Direktive vom 31. Mai 2018 die Getrenntsammlung von Biomüll (vergärbare organische Abfälle der Haushalte) in 20 Liter-Säcken eingeführt worden ist, wobei der Restmüll in 40 Liter-Säcken gesammelt wird;

In Erwägung, dass in 2024 zusätzlich das Müllsackformat von 60 Litern wieder eingeführt worden ist, um den größeren Haushalten entgegen zu kommen;

In Erwägung, dass die Müllentsorgungsdienstleistungen laut den Verträgen einer jährlichen Indexierung unterworfen werden;

In Erwägung, dass die Beiträge für die Interkommunale INTRADEL für das Jahr 2025 deutlich erhöht werden, was Mehrkosten von 55.000,00 € für die Stadt Eupen bedeuten;

In Erwägung, dass der gewährte Sozialzuschuss für sozial schwache Bürger in Höhe von 25% direkt von der Müllsteuer abgezogen wird, wodurch eine Mindereinnahme von etwa 18.000,00 € im Vergleich zu den Vorjahren zu erwarten ist;

In Erwägung, dass der Indexwert 2,86 % beträgt;

In Erwägung, dass es demnach unerlässlich ist, die Müllsteuer anzuheben, um die gesetzliche vorgegebene Mindestdeckung der Kosten zu erzielen;

Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 97 % ergibt:

- Beibehaltung des Preises des 40 Liter-Restmüllsacks von 1,34 €;
- Beibehaltung des Preises des 60 Liter-Restmüllsacks von 2,00 €;
- Beibehaltung des Preises des 20 Liter-Biomüllsacks von 0,67 €;
- Erhöhung der Basissteuersätze (ohne den Wert der Gutscheine) für Haushalte, Ferienwohnungen und Betriebe um 4,36 % (Index + 1,5 %);
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehtel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 4. November 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und die Kostendeckung für das Jahr 2025 auf 97 % festzulegen.



28) Festlegung der Zuschlagsteuern 2025 - Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug (R01)

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4;
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;
Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
Nach Kenntnisnahme des am 23. Oktober 2024 durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

für das Steuerjahr 2025 2.700 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug zu erheben.

29) Festlegung der Zuschlagsteuern 2025 - Zuschlagsteuer auf die Steuer auf Einkommen der natürlichen Personen (R02)

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4;
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;
Aufgrund des Einkommenssteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;
Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;
In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;
Nach Kenntnisnahme des am 23. Oktober 2024 durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens;
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
mit 13 JA-Stimmen (PFF-MR, Ecolo, SPplus)
gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP), bei 0 Enthaltung,**



für das Rechnungsjahr 2025 eine Gemeindegzuschlagsteuer auf die natürlichen Personen zu erheben zu Lasten der Einwohner, die in der Gemeinde zum 01. Januar des Steuerjahres steuerpflichtig sind. Die Steuer wird auf 8% des Teiles der Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt, der dem Staat für dasselbe Steuerjahr geschuldet wird, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992.

Nicht-öffentliche Sitzung